

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 1 M. 50 Pfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld).
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile oder deren Raum 20 Pfg., für außerhalb Wohnende 30 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 40 Pfg., im Kleinerteile 50 Pfg. Beleggebühren pro 1000 Stück M. 7.50. Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Bez. Halle.

Nr. 74.

Sonnabend, den 20. September 1919.

23. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung, betreffend Verbrauch und Wahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1919 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Dargun folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Einzelener landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gehilfen sowie Naturverehelichte, insbesondere Altenteil und Arbeiter, soweit sie Recht ihrer Berechtigung oder als Lohn oder als Leibgebende (Altenteil, Auszug, Ausgehende, Weidlich) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fern lebende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge bis Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft u. dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Krankenhäusern, Stankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegslinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgungsbefreiung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaft Angehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies, soweit es zufolge des am 1. Dezember gerichteten Rundschreibens vom 7. Juli 1919 nicht bereits geschehen ist, binnen 8 Tagen dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Brotgetreide (Weizen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Ähren.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1920 zu ernähren, so dürfen nur so viel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden können, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

Als und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden. Der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern und zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsanfang unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgenommen sind, ist Bestätigung zu erlassen.

§ 4.

In der Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden

mit Brot und Mehl auf Grund von Protokollen nach der Anordnung vom 14. August 1919 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Weizen vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung ausüben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1920 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Eie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzugeben und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Protokollen für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Vorräte,
 - b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
 - c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1—3 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 525) als unzuverlässig erweisen,
 - d) ihre Pflicht zur Auslieferung nach § 26 Absatz 2a, a. D. oder
 - e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.
- Wichtigste mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Entziehung der Vorräte für die Reichsgetreidebehörde oder dem Kommunalverband ausgesprochen werden. Wegen die Verfassung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Protokollen für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide und Mehl nach dem für die Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidebehörde oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floren und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremden Betriebe verarbeitet, muß, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnis-scheines (Mahl- oder Schrotarten) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Erlaubnis-scheine (Mahl- und Schrotarten) erfolgt durch den Kommunalverband.

Die Erlaubnis-scheine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnis-scheines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung abgegeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl- und Schrotarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier Mühlen ausgehändigt. Die Anträge auf Ausstellung der Erlaubnis-scheine sind bei der Ortsbehörde anzubringen und von dieser gemäß dem Rundschreiben vom 7. Juli d. J. zur Nachweisung zusammenzustellen, an den Kommunalverband weiterzugeben. Die daraufhin ausgefertigten Erlaubnis-scheine werden durch die Hand der Ortsbehörden zugestellt. Der Gemeinde- oder Ortsvorsteher hat vor Ausgehändigung der Erlaubnis-scheine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere die Personen- und Viehzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Berechtigung des Erlaubnis-scheines bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen, sowie die Selbstversorgerliste zu vervollständigen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen befallenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst zu verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur dann mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und sein Zweck besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaft als zulässig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger er-

gibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahme-genehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Ort den vorgeschriebenen Anhängesettel zu besitzen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnis-schein (Mahl- und Schrotkarte) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgefüllten Erlaubnis-schein belegt sind. Früchte von nicht Selbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermitteln und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgefüllter Erlaubnis-schein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnliche Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnis-schein ausgehändigt wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgesetzte Art der empfangenen Früchte auf einen Abschnitt des Erlaubnis-scheines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floren, Floren u. dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnis-scheines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- und Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Maßbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Sack- und ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängesettel (§ 14) versehen sind. Die Anhängesettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken müssen mit Anhängeseteln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgefüllte Erlaubnis-scheine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnis-schein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Maß- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Maß- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Uebersichten der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Maß- und Lagerbuch als richtig beschreiben. Aus dem Maß- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jeden Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Nach- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Festtagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 23. Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Maßlohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Abgabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Stückmenge von Erzeugnissen erbringt, Schwundergüsse.

Die Betriebe sind zur reiblichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allem Abfall an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24. Früchte der Selbstverarbeiter dürfen gegen fertige, in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Zaunsmüllerei) wenn die Betriebe die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausführung der Tauchmüllerei erfüllt.

Die Erzeugnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle von den Landeszentralbehörden oder von den ihnen bestimmten Stellen von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beantragten Personen sind befristet, die Räume in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, dieselbst Beschäftigten vorzunehmen, Geschäftsaufsichtungen einzuführen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigungen zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Besitze sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Vertriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probearbeiten vorzunehmen und den Betrieben während der Beschäftigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probearbeit oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverarbeiter zu geben.

§ 26. Geweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Befehle, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, unwillig, so kann der Betrieb durch die Polizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Polizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung desselben verboten.

§ 27. Früchte, die einer ordnungsmäßig erangenen Aufzucht und Ernte nicht unterliegen oder bei besonderer Nachprüfung weihenmäßig oder sonstwie der Aufzucht entgegenstehen, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder das zuständige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorzuzugewinnen zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklären. Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle ist der Kommunalverband zu dieser Verfallerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für verfallen für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an den vorhandenen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung den Selbstverarbeitern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 30 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung vom 16. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 325) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

§ 29. Ist eine der in § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewandt oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe

bis 100 000 Mk. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung betr. Verbot und Maßvorschriften für Selbstverarbeiter vom 17. August 1918 außer Kraft.

Torgau, den 23. August 1919.

Der Kreisamtschef, Cerele.

Bekanntmachung.
Die Ausgabe der gelben Lebensmittelkarten A erfolgt am **Sonntag den 20. d. Mts.** in der üblichen Strafensfolge. Der festgesetzte Termin ist genau innezuhalten.

Annaburg, den 19. September 1919.
Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Politische Rundschau.

20 000 Kriegsgefangene auf dem Heimwege.

Rotterdam, 16. Sept. 20 000 deutsche Kriegsgefangene sind, wie aus Brüssel gemeldet wird, auf dem Rückmarsch in die Heimat. Die englische Militärbehörde hat die Stabverwaltung von Versailles benachrichtigt, daß die Kriegsgefangenen von diesem Ort ihren Weg zu Fuß fortsetzen müssen.

Mannheim, 16. Sept. Die ersten deutschen Kriegsgefangenen aus dem englischen Gefangenenslager bei Arras sind gestern hier eingetroffen. Im ganzen waren es etwa 1000 Leute aus allen Teilen Deutschlands. Die Heimgekehrten befinden sich in guter Stimmung, ihr Aussehen ist befriedigend, aber ihre Kleidung schlecht. Am Sonntag trafen 350 Kriegsgefangene deutsche Offiziere in dem Durchgangslager Hohenalberg ein.

Koblenz, 16. Sept. Die ersten Züge mit den von Amerikanern Kriegsgefangenen Deutschen, die sich in Frankreich befinden, sind in Koblenz eingetroffen. Der nächste Abtransport soll am 17. September, der Rest am 5. Oktober das Sammelager verlassen.

Die neuen Wahlgesetze.

Nachdem die neue Reichsverfassung am 11. August von dem Reichspräsidenten unterzeichnet und mit dem Datum des gleichen Tages verkündet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden wann die vorgezeichnete Neuwahl des Reichspräsidenten, vor allem auch zu welchem frühesten Termin die Neuwahl zum Reichstag vorgenommen werden können. Die Vornahme der beiden Wahlen hängt von der Tätigkeit zu beschleunigenden Verabschiedung besonderer Wahlgesetze ab, die so schnell wie möglich der Nationalversammlung unterbreitet werden sollen. Sowohl für die Wahl des Reichspräsidenten wie auch für die Wahl des Reichstags ist in erster Reihe das Wahlverfahren zu regeln, und bei der Reichstagswahl wird es sich darum handeln, ob man zu dem absoluten Wahlverfahren des alten Reichstagswahlrechts zurückkehren oder das Verhältniswahlrecht, das für die verfassunggebende Nationalversammlung eingeführt war, beibehalten oder, was die voraussichtliche Lösung sein wird, eine Verbindung beider Wahlsysteme vorschlagen wird. Das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten wird mit dem Reichswahlgesetz voraussichtlich zusammengearbeitet werden.

Nozze gegen die Unabhängigen.

Dresden, 15. Sept. Die sozialdemokratische Landeskonferenz für Sachsen trat gestern in Dresden zu einer Tagung zusammen, die vor allem über die Frage einer Regierungsumbildung entweder mit den Demokraten oder Unabhängigen entscheiden soll. Man war teils für, teils gegen eine Einigung mit den Unabhängigen. Im Verlaufe der Aussprache ergoß sich Reichswehrminister Nozze das Wort. Er erklärte, die diejenigen, die sich einbildeten, daß die Arbeiterschaft in der nächsten Zeit einig sein werde, für unheilbare Illusionen. Eine Regierungsbildung sei unmöglich. Nach den Unabhängigen käme immer Spartakus. Bei manchem vermisse man sehr die persönliche Würde. Er sei durchaus gewillt, alle seine militärischen Maßnahmen wertlos zu machen. Wenn es heißt, das Leben von ein paar Tausend Tollköpfern aufs Spiel zu setzen, um 100 000 zuhige Bürger zu retten, dann werde er ebenso entscheiden wie seinereizt in Berlin, Hamburg, München usw. Militär müsse sein, das gäbe selbst die U. S. P. zu. Die Hoffnung auf eine Weltrevolution sei eine Selbstblase. Ein Heer ohne Disziplin sei ein Affenpiel. Truppen mit selbstgemählten Führern sprängen im Moment der Gefahr auseinander wie Glas. Wenn er bei einer Offiziersbeförderung die Wahl habe zwischen einem schlecht qualifizierten Sozialdemokraten und einem tüchtigen, anständigen, ehrliehen Konventionen, wähle er diesen.

— In Kassel sprach am Donnerstag der frühere Reichspräsident Scheidemann vor etwa 10 000 Zuhörern. Er wandte sich zunächst gegen die verkommenen Behauptungen, daß er im

Kunst in die Schweiz geflohen sei und sich dort ein Schloß gekauft habe und außerdem große Summen in Sicherheit zu bringen gerufen hätte. Er habe freiwillig auf sein Amt als Präsident des Reichsministeriums verzichtet, weil wegen der Unterzeichnung des Friedens erste Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen waren. Die Frage der Unterzeichnung der Friedensbedingungen war vielleicht nicht weniger verhängnisvoll als die Frage der Bewilligung der Kriegskredite. Ein Teil der Fraktion, zu dem ich gehörte, war der Meinung, daß dieser Vertrag nicht unterzeichnet werden dürfe, und er hoffte auf Grund sehr wichtiger Berichte aus dem Ausland, daß einige Wochen der Weigerung genügen würden, um eine gründliche Revision des Vertrages durchzuführen. Der andere Teil, der erst die Minderheit war, aber bald zur Mehrheit wurde, war anderer Meinung. Wir haben beide mit dem Angebot aller Kräfte gekämpft, um unserer Überzeugung zum Siege zu verhelfen. Die Anhänger der Unterzeichnung siegten, und wir Gegner blieben in der Minderheit. Wir haben daraus die demokratischen Konsequenzen gezogen und haben uns, obwohl es uns nicht leicht ankam, der Mehrheit gefügt. Ich selbst hätte den Vertrag nunmehr unterschrieben; nachdem er aber unterzeichnet worden ist, müssen wir bemüht sein, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen. Die Regierung sehe sich nunmehr nur noch aus Zentrumskreisen und Sozialdemokraten zusammen. Diese Parteikonstellation halte er weder für klug noch für dauerhaft. Vor allen Dingen habe er gefunden, daß die monarchische Bewegung außerordentlich lebhaft sei und auch im Volk ziemlich große Stützpunkte finde. Eine Schwärzung nach rechts bedeute deshalb unter allen Umständen die Rückkehr zur Monarchie. Das würde ebenso den Bürgerkrieg bedeuten, wie etwa ein vollkommenes Rätelstücken, das dann kommen würde, wenn die Unabhängigen und Kommunisten die Mehrheit erreichten. Scheidemann warte ich dann in sehr scharfer Weise gegen die Unabhängigen und Kommunisten. Der Redner fuhr fort: Im Punkte Einigkeit, die ich im Interesse der Arbeiterschaft und des ganzen deutschen Volkes schließlich wünsche und für die ich auch wirke, lege ich vorläufig recht trübe in die Zukunft. Die Einigkeit wird erst kommen, wenn die belehrbaren Elemente der Opposition zu uns gekommen sein werden und wenn es ihnen gelungen sein wird, gewisse ganz besonders gewissenlose Demagogen, die sich in ihre Bewegung gedrängt haben, wieder loszuwerden. Wir sind Regierungspartei geworden, nicht aus Freude an diesem Geschäft, das nie besser war, das nie trauriger sein konnte, als es jetzt ist, sondern durch den Zwang der Verhältnisse. Wir müssen regieren, in Formen der parlamentarischen Demokratie, weil es anders nicht geht, es wäre denn die barbarische Form der Despotie. Redner schloß mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft unseres Volkes.

Ein neues Ultimatum der Entente an Rumänien.

Wien, 16. Sept. Die „Reichspost“ meldet aus Budapest: Die Rumänen haben nach Muedingen, die in Budapest eingetroffen sind, von der Entente neuerlich ein Ultimatum erhalten, sofort mit dem Abzug aller ihrer Truppen aus Budapest und dem ganzen weithin davon gelegenen Gebiet zu beginnen. Die Rumänen müssen sich hinter die von der Entente festgesetzte Demarkationslinie zurückziehen. Sollten die Rumänen sich weigern, die Forderung der Entente zu erfüllen, so würde Konstanza bombardiert werden. Zugleich wird Rumänien mitgeteilt, daß Rumänien nicht mehr darauf rechnen könne, die ihm im Vertrag von 1915 zugesprochenen Grenzen gegen Ungarn zu erhalten, nachdem die Rumänen selbst alle Abmachungen und alle Forderungen der Entente mißachtet hätten.

Lokales und Provinzielles.

* **Annaburg.** Nach einer neueren Verfügung werden die Unteroffizierskassen, Unteroffiziersvorschule und die Militär-Infanterie-Erziehungs-Anstalt in Annaburg nicht am 1. 10. 19., sondern frühestens 2 Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages entmilitarisiert.

— **Lokalstatistik.** Außer vielen anderen Veränderungen in den Postgebühren tritt ab 1. 10. 19. noch nachstehende Änderung ein: Privatpersonen, die ihre Postsendungen abholen oder abgeben lassen, haben eine jährliche Packgebühr von 6 Mk. zu entrichten! Die Gebühr wird vierteljährlich im Voraus eingezogen. Wer nur Zeitungen abholt, hat eine Ausgabegebühr in Höhe der Hälfte des Zeitungsbehaltsgebühres zu zahlen. Das Zeitungsbehaltsgebühre beträgt vierteljährlich für Zeitungen die wöchentlich einmal und teilsener erscheinen 15 Pfg., jedes weitere Erscheinen der Zeitung kostet 15 Pfg., Bestellgeld mehr. Eine 6 mal wöchentlich erscheinende Zeitung kostet demnach 90 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich.

— Vom 1. Oktober ab müssen die Abnehmer der Pakete Name und Wohnort des Abnehmers auf den Paketen angeben. Außerdem muß ein Doppel

der Luftkluft in dem Paket sein. Die Unterlassung dieser Vorschrift kann beim Verlust des Pakets die Erprobung der Post aufheben.

Seine Verlegung der Herberkerien. Der Unterrichtsminister hat auf die Vorträge verschiedener Provinzialschulkollegien für sämtliche Schulen Preußens dahin entschieden, daß keine Verlegung der Herberkerien stattfinden.

Hiptitz, 14. Sept. Ein bedauerlicher Unfallsfall ereignete sich am Sonnabend. Als der 65-jährige Gemeindediener Rötting mit dem Pressen von Stroh beschäftigt war, glitt er plötzlich aus und schlug mit voller Wucht gegen das Schwingrad der Strohpresse, sodaß der Tod auf der Stelle eintrat.

Mühlberg, 13. Sept. Seit Montag wurde hier der Kriegsinvalide Friedrich Ehrlich vermisst, der aus der Wohnung seiner Eltern sich unter derartigen Umständen entfernt hatte, daß man an Selbstmord denken mußte. Tatsächlich wurde der Vermisste am Donnerstag in der Stromelbe oberhalb der großen Fähre tot im leichten Wasser aufgefunden. Der Tote war der jüngste Sohn des Maurerpollers A. Ehrlich, 1894 geboren und von Beruf Gärtner. Den Krieg machte er im Westen von Anfang an mit, aber im März 1915 wurde er am Fuß so schwer verletzt, daß ihm derselbe abgenommen werden mußte. Nachdem er als Invalide entlassen war, versuchte er in verschiedenen Berufen sich eine neue Lebensstellung zu schaffen. Ueberall war ihm seine Gebrechlichkeit hinderlich, sodaß sich seiner eine verzweifelte Stimmung bemächtigte. Ein Bruder von ihm, Karbmadler im Orte, ist im Kriege gefallen.

Fentzberg, 17. Sept. Einen bedauerlichen Unfall mit Todesfolge erlitt Frau Berta Gebhardt aus Kleinraar. Mit dem Fahrzuge passierte sie den Raunooer Berg nach hier. Als sie bei der abschüssigen Gasse in einen Seitenweg einbog, stürzte sie in voller Wucht vom Rade. Ihre sofortige Ueberführung nach dem Knappschaftskrankenhaus mußte erfolgen und sie verstarb dort an den Folgen der erlittenen Verletzungen. Als Todesursache wurde Schädelbruch konstatiert.

Mersburg, 11. Sept. Gestern nachmittag wurde der Arbeiter Hermann Kindmann, als er in der Gottwardstraße beim Straßengießen einem Wagen ausbiegen wollte, von einem Radfahrer angefahren und schlug dabei mit dem Hinterkopf auf das Pflaster. Er wurde zum Arzt gebracht und erholte sich soweit wieder, daß er seine Arbeit wieder aufnehmen wollte. Er wurde jedoch in seine Wohnung geschafft, wo er gegen 6 Uhr an den Folgen des Unfalles, anscheinend einer Gehirnerkrankung, verstarb.

Wernigerode, 12. Sept. Bei lebendigem Leibe verbrannt ist das allein lebende, fast blinde 82-jährige Fräulein M. Groß. Beim Wärmen von Kartoffeln auf dem Spirituslocher fing ihre Kleider Feuer und die auf ihre Silberne herbeigeeilten Hausbewohner fanden sie nur als Leiche.

Mensfeldk, 16. Sept. Nachdem 30 Personen an der Ruhr gestorben sind und die gefährliche Krankheit weitere Ausbreitung erlitten hat, ist durch die Behörde nach Anhörung eines Sachverständigen aus der Universitätsklinik unverzüglich eingegriffen worden. In der alten Schule wird ein Heilkrankenhaus eingerichtet. Das rote Kreuz in Altenburg liefert 50 Betten. Die Hufe hat die Entwicklung der Krankheit begünstigt. Bei fünf Familien sind je 2 Personen gestorben. Ueber 20 Prozent der Kranken erlitten einen qualvollen Tod.

Glauchau, 16. Sept. Bei einer von 30 Teichwinnen beschauert am Bezirk Glauchau hier vorgenommenen Untersuchung des für den Kommunalverband Glauchau bestimmten amerikanischen Schweinefleisches wurden mehrfach Teichwinnen gefunden. Die Ausgabe des Fleisches wurde daraufhin nicht vorgenommen.

Kassel, (Schülerkrawalle) Gegen 2500 Schüler der höheren Lehranstalten, sowie einige Oberklassen der höheren Mädchenschulen versammelten sich gestern Abend auf dem Friedhofspolze inmitten der Stadt, um gegen die Enttarnung der Kaiserbildnisse aus den Klassenzimmern der Schulen zu protestieren. Unterprimaner von Trotz zu Sohl vom Wilhelmshaus, der Sohn des früheren Kultusministers und nachmaligen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, hielt eine die Regierung ungewöhnlich scharf angehende Ansprache, die einer größeren Anzahl von jungen Arbeitern Veranlassung gab, gegen die Demonstrationen tätlich vorzugehen. Es kam zu lebhaften Prügeleien, so daß Polizei und Stadtwehr, an einigen Stellen auch Soldaten, einschreiten mußten. Die Schüler zogen dann in größeren Trupps ab, während ein starkes und bewaffnetes Polizeiaufgebot die Ordnung in den Hauptstraßen überwachte.

Bermischte Nachrichten.

Streik der Berliner Lebensmittelhändler. Am Mittwoch hat in Berlin der Protest der Inhaber von Lebensmittelgeschäften aller Arten gegen die drohende Kommunalisierung oder Sozialisierung

stattgefunden. Etwa 75 000 Geschäfte, Bäckereien, Schlächtereien, Kolonialwarenhandlungen, Obst- und Gemüsegeschäfte schlossen die Türen. In allen Geschäften hingen Plakate, in denen das Publikum die Gründe des 6-tägigen Proteststreiks auseinandergesetzt und auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche den Verbrauchern aus einer Kommunalisierung erwachsen würden. Der Proteststreik wurde von den Verbrauchern sehr ruhig hingenommen und es ist bemerkenswert, daß die Sympathien der Hausfrauen durchaus auf Seiten der Lebensmittelhändler standen. Die Protestversammlungen der Kaufleute nahmen fast überall einen lebhaften, aber keineswegs kühnlichen Verlauf. Nur im Behrevereinshaus kam es zu unruhlichen Ausritten, da hier eine starke kommunistische Propaganda dafür gelogt hatte, daß sich eine städtische Anzahl von Anhängern der Zwangswirtschaft und der Kommunalisierung unter die protestierenden Lebensmittelhändler gemischt habe. Als die Versammlungsleitung zum Beginn der Protestkundgebung schreiten wollte, vollführten die in großer Anzahl erschienenen Gegner einen Seidenlärm, ließen den Redner nicht zu Worte kommen und drohten schließlich mit Tätlichkeiten. Es entstand ein ungeheurer Tumult. Bei dem Versuch, die Streikfriede aus dem Saal hinauszufragen, entstand auf den Treppen ein fürchterliches Gedränge, wodurch großer Sachschaden angerichtet wurde.

Herzliche Aufnahme deutscher Kinder in Norwegen. Die deutschen Kinder, die zur Erholung nach Schweden und Norwegen geschickt wurden, sind in diesen beiden Ländern in geradezu rührender Weise aufgenommen worden. In Christiania besonders wurden sie so überhäuft und von allen Seiten besocht, daß der Festungsbesatz in dem sie bis alle abgeholt waren, untergebracht wurden, ganz für Fremde gehalten werden mußte. Es kamen trotzdem noch ganze Scharen. Wenn abends die Kinder auf ihren Strohlagen in einem großen Zirkel zum Schlafen gebracht wurden, mußte man immer erst auslesen, was nicht hineingehörte. Die norwegischen Wäbinder, die alles munterlich vorbereitet hatten und für alles sorgten, hatten dauernd ein Kind auf dem Hüften oder am Hals hängen oder hielten sich in der Hand am Boden. Die Norweger sind ganz ungemein kinderfreundlich. Ein Herr der deutschen Gesandtschaft erzählt, daß erst seit der Veröffentlichung einer Statistik eines deutschen Arztes über die Unterernährung der deutschen Kinder die Stimmung in Norwegen so stark zugunsten Deutschlands umgeschlagen sei. Sehr sprechen auch die harten Friedensbedingungen mit für die Sympathien, die die deutschen Kinder genießen. Das ist ein herrliches Zeugnis der Stimmungsänderung. Wer nicht allzulange Zeit dürfte man es nicht einmal wagen, in den Straßen von Christiania deutsch zu sprechen. Die Verpflegung ist einfach friedensmäßig. Man spricht beinahe schon gar nicht mehr von ihr, so außerordentlich schnell gewöhnt man sich an gute Speisen. Die Mittagessen in Deutschland dürfte dann allerdings um so schwieriger werden.

Feuer in den Leipziger Ausstellungshallen. Durch den ausgekommenen Brand wurde die Maschinenhalle, in der Vorbereit der Kriegsgattungsgegenstände an Metallen lagerten, vollständig zerstört. Dagegen gelang es, die große Petrolkammer zu retten. Dadurch wurden der Volksgattungsgegenstände dort lagernde Werte von mehreren Millionen erhalten. Erst vor wenigen Tagen hatte der Rat der Stadt Leipzig die Petrolkammer und die übrigen Hallen des Ausstellungsgeländes für die Weihnachtsmesse des nächsten Jahres zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Erwerbslosen betrug Ende der letzten Woche in Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersberg und Wilmersdorf zusammen 118 976, Ende der vorherigen Woche 128 891, ferner in den zum Lebensmittelverband Groß-Berlin gehörigen anderen Orten der Provinz Pommern und Pommern zusammen rund 9750 gegen 11 425 in der Vorwoche.

Schließung aller Berliner Spielclubs. Gegen die Spielclubs soll jetzt mit allen Mitteln vorgegangen werden. Das Oberkommando befehligt sich mit dem Entwurf einer neuen Verordnung, von der man annimmt, daß die Spielclubs nun endgültig erledigt sein werden.

Verhaftung im Gerichtssaal. In dem Münchener Geisteskrankenhause wurde der Heuge Wabersberger, der des Meineides verdächtig ist, und der Heuge Kellner Debut während der Sitzung verhaftet.

Drohende Verdröhtung der Wiense bei Wess. In den Wiener Tagessprecher wird wie überall fast gemindert, wobei auch die dort gebotenen letzten Wiense stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Volkstrot in Wess soll nun verlangt haben, daß sämtliche Wiense in dem eingegatterten Revier abgeholt werden! „Es ist sehr zu hoffen“, schreibt die „Deutsche Jäger-Zeitung“, daß die ausländigen übergeordneten Behörden die Ausführung jenes sinnlosen Verlangens zu verhindern wissen. Wenn sonst nichts hilft, müßte ein Versuch in die Nationalversammlung gerichtet werden, damit das interessante, fast schon verschundene Bild nicht durch den Unverstand und die Torheit einiger weniger urteilsloser Leute gänzlich der Vernichtung preisgegeben wird.“

Sterreichsische Schätze für die Entente. Eine Stelle des Friedensvertragsentwurfs, der den Österreichern in Saint Germain vorgelegt wurde, fordert für die Belgier den Schatz des Goldenen Vließes, der im kunsthistorischen Museum in Wien ausgestellt ist und ein in seiner Art einzig dastehendes Kunstwerk bildet. Der Antrag des Goldenen Vließes ist das Schloß, was die Österreichern niemals geliebt hat, und bildet ein Gegenstück zu dem berühmten Genter Altarbild, dessen Hauptteil sich in Berlin befindet. Die Wehner, oder sind von Philipp dem Guten, der den Orden gründete, gestiftet worden und befinden sich seit 1797 in Wien; dies waren sie in der Doppelstadt in Brüssel aufbewahrt worden. Darauf allein haben sich Belgien Ansprüche auf den Schatz. In Italien soll Österreich die sogenannten kostbarsten Juwelen a. S. liefern. Es dürfte sich wohl in erster Linie um den

„Florentiner“ den die größten Diamanten der Welt, handeln, der sich ehemals im Besitz der Medici befand und von Franz I. nach Wien gebracht wurde. Aber der Wert dieses Edelsteins ist zahlreiche Sage wertig, die aber wie die historische Tatsache heute behauptet, jeder Begründung entbehren. Besonders gilt dies von der Erzählung, nach der Karl der Kühne den Stein im Jahre 1476 in der Schlacht bei Granon verloren haben soll. Auch die Polen wollen etwas von Dierreichs Schätzen haben und zwar die Schale Labislaus IV., die aus dem 17. Jahrhundert stammt und aus getriebener Gold verfertigt und mit Perlen reich verziert ist. Die Schale ist rein zuffische Arbeit und wurde vom Kamen Michael als ein Geschenk an den Polenkönig Labislaus IV. gegeben und ist von einem weissen polnischen Adler gefüllt.

Eine lustige Münchener Revolutionsbühne erzählt diesen Händeln, der in Deutschland lebende Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen großen norwegischen Dichters Wäbinderen Björnson. Während der Wäbinderherrlichkeit erlitten eines Tages bei einem alten Ehepaar in München mitten in der Nacht acht Revolutionäre, die wie sich das gehört, mit Revolver und Sandgranaten ausgerüstet waren. Sie durchdröhnten die ganze Wohnung, guckten in alle Ecken und waren einen besonders fleißigen Blick in die Briefkäse. Das Geld lag aber schon auf dem Nachttisch und brauchte nur genommen zu werden. Der alte Herr gab es sofort dem nächstliegenden Wäbinder, der bedrohlich mit seinem Revolver herumschickte. Schmeigend liehete der Revolutionsheld das Geld ein. „Möcht ich sprach er die gewaltigen Worte: „Es muß mehr Geld da sein als diese fünf Mark!“ Worauf ihn der alte Herr höflich darauf aufmerksam machte, daß er nicht einen, sondern acht Rührmarchschneide eingestekt habe. Das hatte der Wäbindermeister in der Eile gar nicht bemerkt. Er griff nochmals in die Briefkäse, sog das Geld heraus und begann zu zählen. Es waren wirklich acht Scheine. „Na ja“, sagte er gemächlich, „dann ist gut. Dann stimmt!“ Die andern Herrschaften forschten inausdrücklich nach Schmutzhandeln. Sie fanden aber nichts als eine kleine Armbanduhr. Die letzte ein junges Weib, die Wäbinderin, wurde der Scharte Wäbinder aufgerufen, nicht umgefragt, nicht durchdröhnt. Aber die beiden alten Wäbinder kloßten nicht viel, und auch der vorgehaltene Revolver konnte da nicht viel helfen. Also gab man sich mit dem väterlichen Ergebnis zufrieden. Bevor die grauslichen Revolutionäre aber sich entfernten, kam der Wäbinder, der vorher die Armbanduhr in die Polentele geliebt hatte, zu dem alten Herrn und sagte in fast bittendem Tone: „Wilt ich, Herr Doktor, die Wäbinder so ma net a kleines Schächtel für die Uhr geben?“ Und der höfliche Staatsrat bekam nun auch noch sein „kleines Schächtel“. So etwas kann aber auch in dem urföhen München passieren!

Die Stephanskronen unter dem Hammer. Einem Münchener Antiquar wurde dieser Tage in Budapest die Stephanskronen zum Kauf angeboten. Da ihm bekannt war, daß die 1000 Jahre alte Krone keinen hohen materiellen Wert darstellte, ein Liebhaberpreis aber nur im Falle einer öffentlichen Versteigerung zu erzielen wäre, erbot er sich, die Stephanskronen dem Antiquar, das man auch in eine Versteigerung einmünden würde, wenn man sicher wäre, 100 000 frank in französischer oder schweizerischer Valuta zu erzielen. Die Stephanskronen ist die nach König Stephan I. von Ungarn benannte Krone, mit der jeder ungarische König gekrönt werden mußte. Diese bestand sich zum Ausbruch der ungarischen Revolution in der Dohut einer besonderen Palastwache in der Burg zu Budapest und besteht aus zwei Kronen, der seitlichen und der vorderen. Die seitliche, zwei sich kreuzende Bügel und die Goldschleife, soll König Stephan im Jahre 1000 vom Papste Sixtus II. erhalten haben; die zweite Krone, ein Diadem mit prächtig angeordneten Bienen an der Vorderseite, ist eine Gabe des österreichischen Kaisers Michael Dufas an den Herzog Geyza 1075. Das Kreuz ist eine spätere Zutat. Die Stephanskronen, die mehrmals entführt wurde, um, von 1848 bis 1893 bei Erlona der ungarischen Revolution, wurde, bedeutete den Schicksal des bisherigen ungarischen Staatswappens.

Die Börsenspieltrommel in Newyork. Die Spielrommel, die ausgereicht von der Newyorker Börse herrscht, ruft in den merkwürdigen Seltsamkeiten Erinnerungen an ähnliche Ereignisse vergangener Zeiten, die ebenfalls die Folge von Kriegen waren, nach. Es gibt jetzt in Newyork Freireue, Schulpfuger, Schantbörser und Zeitungsbörser, die heute arm und morgen Millionäre sind. Nach dem Ballankriege wurde an der Baumwolle in Chicago durch die Nachricht über Mangel an Baumwolle eine Panik verursacht, die dem spekulanten Börsen in fünf Minuten 800 000 Dollar eintrug. Um dieselbe Zeit machte James H. Kenna in zwei Tagen durch eine Spekulation mit Eisenbahnpfaffen einen Gewinn von 3 Millionen Dollar. An der Newyorker Börse erstellte damals Jay Gould den Rekordgewinn von einer halben Million Dollar in der Minute. Das größte Glück hatte ein irischer Börsler namens Doolboon, der in kaum zwei Stunden mit seinen geringen Kapitalsmitteln, die er in Baumwollpapieren angelegt hatte, 50 000 Dollar verdiente.

Seimkehr.

Die Tür geht wieder auf ins Heimathaus. Wie anders ist's als einstmal anzukommen. Und doch — Ihr kommt aus Jahren voller Grauen. Willkommen in den alten grünen Auen! Wir wollen treulich uns nach Gram und Graus Die Hände reiden und von neuem bauen! Wilhelm Schulz.

Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag vorm. 9 Uhr: Gottesdienst. Herr Schloßparrer Langguth.
Schloßkirche: Am Sonntag vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. (Ein immer fröhlich Herz.) Herr Schloßp. Langguth.
Pariser: Am Sonntag nachm. 11 Uhr: Gottesdienst. Herr Pfarrer Lange.

Ein origineller Polizeipräsident war Herr Dolch, den die ungeliebte ungarische Kaiserrepublik zu Ehren gebracht hatte. Von den Taten dieses Wiedermannes werden jetzt die merkwürdigsten Dinge erzählt. Eine wegen Diebstahls verurteilte Kellnerin weinspach der Herr Präsident, dem sie vorgelegt wurde die sofortige Freilassung wenn sie sich zu ihm kein zu dem Lob da sie mit Freuden einwilligte, wurde sie nach einem Scherzreden geschmeichelt, mußte aber Herrn Dolch als Pfand ihre Uhr übergeben. Ein unheimlich merkwürdiges Pfand der Uebel. Sein Bureau hatte der Polizeipräsident, der immer in großer Galauniform herumtrabte, in einem Stapelhaus, beschlagnahmter Gegenstände vermerkt. Da gab es Käse mit Eiern, Namen von anderer Lebensmittel, wertvolle Schmuckstücke, Pfeifchen voll Bäckchen und die verschiedensten anderen Gebrauchsgegenstände, darunter auch Orden und Saloor an. Der Präsident bereitete bei einem Beisitzung in seiner Amtswohnung aus etwa 40 Eiern und gewaltigen Mengen von Zucker, Butter, Schmalz und Vieh höchst eigenhändig Pfannkuchen für seine Gäste. Es wurde dann bis gegen 6 Uhr früh in ausgelassener Weise gegessen und getrunken, worauf sich die Herren der Gesellschaft mit ihren Namen in die Schranke der Präsidentenwohnung zurückzogen.

Der „Bester Mond“ als Wiener Zeitung. Der „Bester Mond“, der bisher als die gelebteste deutsche Zeitung in Budapest erschien, erscheint seit einigen Tagen in Wien. Die ungarische Kaiserregierung hatte, sofort nachdem sie die Gewalt im Lande an sich gerissen hatte, das Gebäude und allen Besitz des Bestermonds beschlagnahmt und ließ die Zeitung als offizielles holländisches Organ herausgeben. Es war natürlich nur noch dem Namen nach das alte angelegene Blatt. In Wahrheit war der „Bester Mond“ mit dem 22. März d. J. verstorben. In Wien wurde die Untertreibung an den „Bester Mond“ vom 21. März dadurch hergestellt, daß die erste Wiener Nummer mit Auserschaffung des in Budapest gedruckten holländischen Blattes als Nr. 65 weitergeführt wurde. Den ersten Leitartikel des „Wiener Bestermonds“ hat der Bevollmächtigte der kaiserlichen ungarischen Regierung Graf Stephan Bethlen geschrieben. Er ruit die ganze ungarische Gesellschaft auf, alle ihre Kräfte zur Vertreibung vom Volksthemismus zusammenzufassen.

Lebensfragen an der Rheinse. Daß man auch in London nicht in Freude und Wärme lebt, erfährt man aus einem Briefe, den dieser Tage ein Londoner Kaufmann an einen Wiener Bekanntschaften richtete: „Wenn wir auch“, so heißt es dort, „wie in katastrophischer Not waren, so müßten wir unsere Lebensweise doch wesentlich ändern

und einschränken. So waren wir zum Beispiel genötigt, den Konsum von frischem Fleisch nahezu ganz aufzugeben. Abgesehen von Speck, den wir seitweise erhielten, lebten wir eigentlich wie die Vegetarier. Im Verlauf eines ganzen Jahres hatten wir Fleisch nur bei besonderen Anlässen. Während des Winters lebten wir nahezu ausschließlich von Bohnen, Erbsen und ähnlichen Produkten. Jetzt sind wir wohl in der Lage, durch frisches Gemüse einige Abwechslung in unser Menü zu bringen, doch sind alle Lebensmittel im Verhältnis zu den früheren Preisen um das Drei- und Vierfache gestiegen. Obst zum Beispiel ist für uns so gut wie unerreichbar. Äpfeln und Erdbeeren fallen, auf Ihre Währung umgerechnet, 17 Kronen bis 28 Kronen pro Pfund (450 Gramm). Der Preis für Schwarzbeeren (Blaubeeren) beträgt 10 bis 14 Kronen pro Pfund, für Lomatens ebenfalls viel. Butter, Käse sind sehr rar und kosten doppelt soviel wie vor dem Kriege. Auch Bäckchen, Kleber, Schokolade, Eiscreme sind im Verhältnis zu Anno Dasumal nur zu Liebhaberpreisen erhältlich. Einiges haben wir jedenfalls gelernt, und das ist: entbehren. Dinge, die man früher mit Begeisterung erhalten konnte und ehemals als unentbehrlich betrachtet, sind jetzt einfach nicht vorhanden, werden vielmehr wegen zu hoher Preise nicht angeschafft, wurden also demnach entbehrlich...“

Anzeigen.

Bekanntmachung.
Ein Ring ist als gefunden abgegeben worden.
Annaburg, den 17. 9. 1919.
Der Auktionsmeister,
Schaefer.

Des Rechnungsablaufes wegen sind sämtliche noch ausstehenden Rechnungen, gehörig belegt, bis spätestens zum 1. Oktober 1919 einzureichen.
Wittra-Ruben-Erzehungs-Anstalt.

Die Graben-Grunddränung

auf den Annaburger Salde-Gebietswiesen soll am Sonntag den 20. Septbr. nachmittags 5 Uhr im „Waldschlößchen“ zu Annaburg mindbestfordern verbunden werden.
Fr. Nenz.

Graben-Räumung.

Die Grundräumung der Gräben im Hüfnerfeld soll am Sonntag d. 21. Septbr. nachm. 2 1/2 Uhr im Gasthof zur Weinstube an den Mindbestfordern öffentlich vergeben werden.
Annaburg, 15. Sept. 1919.
Der Ingenieur.

20 Mk. Belohnung

zahlen wir Demjenigen, der uns die Diebe, die dauernd von unseren Ackerkassen, Rüben und andere Erzeugnisse entwenden, so nachweist, daß gerichtliche Verfolgung erfolgen kann.
Heintzein & Fein.

Weißkalk

in Säcken und
Zementkalk
empfehlen
R. Schade, Fein.

Waidkisch

Weißrüben Samen
Zukarnathke
empfehlen
J. G. Fritzsche.

Blau Kopier-Papier

wieder vorrätig.
Herm. Steinbeiß.

Tomaten,

täglich frisch, pro Pfund 80 Pfg., empfiehlt
Roff's Gärtnerei.

Außerkauf!

Wegen Aufgabe des Geschäftes werden sämtliche Waren zu herabgesetzten Preisen abgegeben.

Füller,

Buch- u. Papierhandlg.
Dahelst ist eine Laden-Einrichtung, bestehend aus 2 guten Warenständen und Ladentische zu verkaufen.

Stroh

(Flegeldrusch)
kauft jeden Posten
Rob. Bengsch.
Telephon 37.

Jüngeres Dienstmädchen

für kinderlosen Haushalt von 4 Personen nach Berlin-Steeglich gesucht. Anstunft bei Frau Schellhorn.

Aufwartung

wird für einige Vormittage gesucht.
Loth, Tierarzt.

Fahraddecken, Fahrradschläuche, Farb-Lampen

sowie Karbid am Lager und empfiehlt
Löschner, Raumborf

Blusenfragen

Tüllwesten
Unter tailen
empfehlen
A. Raschke.

Zeichenblöcke

wieder zu haben bei
Herm. Steinbeiß.

Photographie-Rahmen

empfehlen
H. Steinbeiß.

Damen und Herren

(besonders geschäftstüchtige) finden dauernden und lohnenden Erwerb durch Uebernahme einer Vertriebsstelle für uns. ganz vorzüglichen Miletum-Einkoch-Ringe u. Gummwaren aller Arten in Friedensqualitäten. Näheres auf Anfrage durch
Hilgumin G. m. b. H.
Wittenberg A 14, Bez. Halle.

Zigaretten!

große, reine Ware, zu kleinen Preisen.
Planer & Pfleger
G. m. b. H.
Wittenberg (Bez. Halle),
Alberstr. 26, nahe Lutherstr.
Telephon Nr. 617.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechstunden:
9-12, 2-4, Sonn. 9-12 Uhr.
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren, hohler Zähne.
Behandlung für die Landkranken-kassen-Vorgau.

Bourbon-Vanille

in bester Qualität,
feinstes Kakaopulver,
Sultaninen,
ff. Milchobst
empfehlen
J. G. Hollmig's Sohn.

Dauerwäsche

abwählbare Herren-Tragen, eingetroffen.
A. Raschke.

Eintrittsblocks

sind wieder vorrätig.
Herm. Steinbeiß.

Darfstecher

sowie Flechten und Hautaus-schläge aller Art. beiliegend lieber Bily-Flechtensalbe
Dose M. 3.50.
Verband: Grüne Apotheke
Erfurt 322.

Wohnung u. Fabrikräume
zu mieten oder
Grundstück zu kaufen gesucht.
Angebote unter D. V. 8300 an Rudolf Mosse, Dresden.

Flechten Wunden
offene Füße, Krampfadern leiden heilt sogar in verzweifelten Fällen mit oft überraschendem Erfolg die hautwirkende schmerz- und juckreizstillende „Vater Philipp-Salbe“. Preis 2.00 und 3.75 Mark; überall erhältlich. Man hüte sich vor Nachahmungen und bestelle, wo nicht erhältlich, direkt bei Tatogen-Laboratorium, Sätzlichen-Rominten 645.

Annaburger Lichtspiel-Haus

Sonntag den 21. d. M., abends 8 1/2 Uhr:
Rächer Tod.

Eine Tragödie in fünf Akten.
In den Hauptrollen die ungarischen Schwestern-Schönheiten
Gombaszögi

Ada Svedin Lustspiel-Cyklus: Wie die Grossen.

Gewöhnliche Eintrittspreise.
Ergebnis lobel ein August Schlinker.

Achtung! Sozialdemokrat. Wahlverein

Sonabend den 20. Septbr., abends 8 Uhr
Monats-Versammlung
bei Genosse Sahlbrandt.
Der Vorstand.

Grosses Erntefest

am Sonnabend den 20. d. M., abends 7 Uhr
in den hierzu festlich geschmückten Räumen der „Neuen Welt“.

Jeder erscheint in weiblicher Vauertracht mit
Erntegerät,
um das Fest recht malerisch zu gestalten.

Ballmusik.

Humoristische Einlagen!!
Ergebnis lobel ein Aug. Schlinker.

Kursus für Tanz- u. Anstandslehre!

Gasthof Däumchen (Gold. Ring).
Anmeldungen von Damen und Herren, welche noch am stärksten teilnehmen wollen, werden nur noch bis Donnerstag den 25. d. Mts. im Lokal entgegen genommen.
P. Rauprecht und Tochter.
Tanz- und Anstandslehre.

Bahn-Atelier

Annaburg, Zorgeuerstr. 27, im Hause des Hrn. Schüttkauf.
Sprechstunden f. Jahrtante:
Jeden Montag v. 9-1 Uhr
und 2-6 Uhr nachm.
K. Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Schreibhefte

wieder eingetroffen.
Herm. Steinbeiß.

Bürger-Schützen-Verein.

Sonntag den 21. Septbr. nachmittags 2 Uhr:
Abschießen.

Regie Beteiligung erwartet
der Vorstand.

Annaburger Gefellschaftshaus

Sonntag nachm. v. 3 Uhr ab:
Tanzkränzchen,
Eintritt 20 Pfg.,
wogu freundlich einladet
K. Zoberbier.

„Bürgergarten“

Sonntag von 3 Uhr ab:
Tanz-kränzchen
— Eintritt 20 Pfg. —
Dazu empfehle Kaffee und Kuchen.
Ergebnis lobel ein
Karl Müller.

Gefunden!

kleiner Schraubstock.
Wegen Erhaltung der Interferenzschärfe abzugeben in der Zeitungs-Geschäftsstelle.

Belohnung!

Schwarze Wachs-Leinwandstücke mit Reissensweis und Geschäftskarten von Colonic Raumborf bis Annaburg Markt verloren worden. Gegen gute Belohnung abzugeben bei Hrn. Kaufmann Emil Watthing.
Redaktion, Druck und Verlag:
Herm. Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Befristung).
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Vertreter, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die erste Seite oder deren Raum 20 Pfg., für aufserhalb Wohnende 30 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 40 Pfg., im Melanetteile 50 Pfg. Beilagegebühren pro 1000 Stück M. 7,50. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Mes. Halle.

Nr. 74.

Sonnabend, den 20. September 1919.

23. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung, betreffend Verbrauch und Wahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 535) in Verbindung mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Juli 1919 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgesetzgebung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 9) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemüses sowie Naturabwickler, insbesondere Alenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn oder als Leihbedingte (Alenteiler, Metzger, Metzger, Metzger) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fern lebende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Liegt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft u. dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Vereinen, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegslinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlage beruhenden Steuern, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaft Angehörige das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies, soweit es zufolge des an die Verwaltungsbehörden gerichteten Antrags vom 7. Juli 1919 nicht bereits geschehen ist, binnen 8 Tagen dem Gemeindeverwalter anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Brotgetreide (Kornen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem § 8 der Reichsgesetzgebung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1920 zu ernähren, so dürfen nur so viel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindeverwalter nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

Als und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindeverwalter namentlich anzumelden. Der Gemeindeverwalter hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsfchluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Bescheinigung zu erlassen.

§ 4.

In der Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden

mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkarten nach der Anordnung vom 14. August 1919 versorgt. Für sie darf aus den Entbehrungen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Weizen vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufheben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1920 noch einlaufende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Vorkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwertung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1—3 der Reichsgesetzgebung vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 535) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auslieferung nach § 26 Abs. 2 a. D. oder,
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung der Selbstversorgerrechte kann die sofortige Entziehung der Bestände für die Reichsgesetzgebung oder dem Kommunalverband ausgesprochen werden. Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotmarken für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide und Mehl nach dem für die Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgesetzgebung oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Die Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Gerste, Floden und ähnlichen landwirtschaftlichen Produkten, die in landwirtschaftlichen Betrieben verarbeitet werden, sind dem Kommunalverband abzugeben und von diesem aufzubewahren.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig angelegten Anhängzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängzetteln müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängzetteln mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Infabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig angelegte Erlaubnisbescheinigung vorliegt. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberschriften der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mehl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen. Aus dem Mehl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Auf den Mehl- und Schrotarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Bescheinigung als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt.

Die Betriebe dürfen die Verarbeitung von Teilen der auf den Erlaubnisbescheinigung verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.